

VI. Abschnitt

Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 34

Erlaubnis zum Aufenthalt

(1) Die Beantragung der Erlaubnis zum Aufenthalt in den Seegewässern gemäß § 15 des Grenzgesetzes hat mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Aufenthalt zu erfolgen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- a) Zweck des Aufenthaltes,
- b) Aufenthaltsdauer,
- c) Anzahl, Klassen, Namen der Schiffe,
- d) Hauptabmessungen (Wasserverdrängung, Länge, Breite, Tiefgang),
- e) Name und Dienstgrad des Kommandanten (Verbandschef),
- f) Aufenthaltshafen.

(2) Nach Möglichkeit sind bereits bei der Beantragung der Erlaubnis zum Aufenthalt die in der Anlage 5 enthaltenen Angaben beizufügen.

(3) Während ihres Aufenthaltes in den Seegewässern sind ausländische Kriegsschiffe von allen Gebühren (einschließlich Zollgebühren), mit Ausnahme für gewährte Dienstleistungen, befreit.

§ 35

Marinestandortkommandant und Verbindungsoffizier

(1) Der Marinestandortkommandant bzw. in seinem Auftrage der Verbindungsoffizier hat den ausländischen Kommandanten (Verbandschef) während des Aufenthaltes in den Seegewässern zu unterstützen und ihn insbesondere über die Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren.

(2) Der ausländische Kommandant (Verbandschef) ist verpflichtet, dem Marinestandortkommandanten bzw. dem Verbindungsoffizier die in der Anlage 5 geforderten Angaben zu übergeben, wenn diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt wurden.

§ 36

Unzulässige Handlungen

(1) Während ihres Aufenthaltes in den Seegewässern ist es ausländischen Kriegsschiffen nicht gestattet, in die für den Seeverkehr gesperrten Gebiete einzulaufen.

(2) Die Besatzungen dürfen insbesondere folgende Handlungen nicht durchführen:

- a) Forschungsarbeiten, Vermessungen und Messungen,
- b) Herstellen von fotografischen und anderen Arten von Aufnahmen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen von Hafengebieten, Verkehrsanlagen und militärischen Einrichtungen,
- c) Verkehr von bewaffneten Kuttern oder Beiboote sowie Bootsmanöver mit bewaffneter Besatzung und Aussetzen von Landungseinheiten,
- d) Waffeneinsatz und dessen Übung (ausgenommen Salutfeuer),
- e) Scheinwerferübungen,
- f) Auslegen und Räumen von Minen,
- g) Übungen für den Einsatz von chemischen Mitteln, Rauch- und Nebelwänden,
- h) Unterwassersprengungen,
- i) Starten oder Aufnehmen von Luftfahrzeugen, Auflassen von Ballons,
- k) Arbeiten mit Funkortungsgeräten und anderen funkttechnischen und hydroakustischen Mitteln (ausgenommen zur navigatorischen Sicherheit während der Fahrt),

- 1) Fang jeglicher Art von Fischen und anderen Meeres-tieren,
 - m) Verschmutzen der Gewässer durch Öl oder andere Stoffe,
 - n) jegliche militärische Aktivitäten, die mit dem Zweck des Besuches nicht im Einklang stehen.
- (3) Auf Ersuchen des Kommandanten (Verbandschef) des ausländischen Kriegsschiffes kann der Marinestandortkommandant die Zustimmung erteilen für:
- a) das Benutzen der Funkanlage für den Funkverkehr mit dem Heimatland des Schiffes,
 - b) Unterwasserarbeiten, die zur Durchsicht oder Reparatur des Schiffes dienen,
 - c) die Benutzung von Kuttern, Beiboote oder anderen Wasserfahrzeugen der ausländischen Kriegsschiffe.

§ 37

Landgang

(1) Der Landgang der Besatzungen bedarf der Zustimmung des Marinestandortkommandanten.

(2) Der Landgang ist grundsätzlich nur im jeweiligen Standortbereich und unter Einhaltung der festgelegten Ordnung zulässig. Ein Verlassen des Standortbereiches bedarf der Zustimmung des Marinestandortkommandanten.

§ 38

Betretten bzw. Verlassen ausländischer Kriegsschiffe

(1) Das Betreten bzw. Verlassen ausländischer Kriegsschiffe durch Personen, die nicht zur Besatzung gehören, bedarf der Zustimmung des Marinestandortkommandanten.

(2) Vertreter von Botschaften oder Konsulaten des Staates, dem das ausländische Kriegsschiff angehört, unterliegen den für sie geltenden Bestimmungen.

§ 39

Abbruch des Aufenthaltes

(1) Bei Verletzung oder Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch ein ausländisches Kriegsschiff oder dessen Besatzung hat der Marinestandortkommandant den Kommandanten (Verbandschef) auf die Rechtsverletzung aufmerksam zu machen.

(2) Ausländische Kriegsschiffe, die einen derartigen Hinweis unbeachtet lassen, können zum Verlassen der Seegewässer aufgefordert werden.

(3) Unter außerordentlichen Umständen kann den ausländischen Kriegsschiffen jederzeit die Weisung erteilt werden, die Seegewässer innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen.

§ 40

Durchfahrt

Für das Durchfahren der Seegewässer gelten die Bestimmungen der §§ 34, 38 und 39 entsprechend.

§ 41

Hilfsschiffe

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für Hilfsschiffe der Seestreitkräfte.

VII. Abschnitt

Ein- oder Überflug von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht

§ 42

Begriffsbestimmung

(1) Staatsluftfahrzeuge sind alle Militär-, Zoll- und Polizeiluftfahrzeuge sowie andere Luftfahrzeuge, die ausschließlich